

ZH_OBERGERICHT RT130055 vom 23. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130055

FR: ZH_OBERGERICHT RT130055 du 23 août 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130055 del 23 agosto 2013

Erwägungen

E. 17

Dezember 2012 provisorische Rechtsöffnung für Fr. 169.20 nebst 5 % Zins seit 15. Februar 2012 zuzüglich administrative Spesen von Fr. 120.– sowie alle weiteren Verfahrenskosten inkl. Betreuungsspesen von Fr. 33.– verlangt (Urk. 1 S. 2). 1.2. Mit Urteil vom 21. Februar 2013 entschied die Vorinstanz (Urk. 17 S. 4): " 1. Der klagenden Partei wird provisorische Rechtsöffnung erteilt in Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt C._____, Zahlungsbefehl vom 2. Mai 2012, für Fr. 169.20 nebst Zins zu 5 % seit 15. Februar 2012. Im Mehrbetrag wird das Begehren abgewiesen. 2. Die Spruchgebühr von Fr. 150.00 wird zu 4/10 der klagenden Partei und zu 6/10 der beklagten Partei auferlegt. Sie wird vollumfänglich von der klagenden Partei bezogen, ist ihr aber von der beklagten Partei im Umfang von Fr. 90.00 zu ersetzen. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. (...)" 1.3. Hiergegen hat die Gesuchstellerin am 25. März 2013 form- und fristgerecht Beschwerde erhoben und folgende Beschwerdeanträge gestellt (Urk. 16 S. 2): " 1. Die Beschwerde sei gutzuheissen. 2. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 21. Februar 2013 sei folgendermassen abzuändern: a) Ziff. 1: Der klagenden Partei wird provisorische Rechtsöffnung erteilt in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt C._____, für Fr. 169.20 nebst Zins zu 5 % seit 15. Februar 2012

- 3 - Fr. 120.00 administrative Spesen. b) Ziff. 2: Die Spruchgebühr von Fr. 150.– wird der beklagten Partei auferlegt. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners." 1.4. Mit Verfügung vom 17. April 2013 wurde die Gesuchstellerin verpflichtet, einen Vorschuss für die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 150.– zu leisten, der fristgemäss bezahlt wurde (Urk. 21 f.). 1.5. Mit Verfügung vom 15. Mai 2013 wurde dem Gesuchsgegner eine Frist von 10 Tagen zur Beantwortung der Beschwerde angesetzt. Dabei wurde ihm gemäss Art. 147 ZPO angedroht, im Säumnisfall werde das Verfahren ohne die Beschwerdeantwort fortgeführt (Urk. 23 S. 2). Innerhalb der Frist und bis heute ist bei der Kammer keine Beschwerdeantwort eingegangen. Das Verfahren ist daher androhungsgemäss ohne Beschwerdeantwort fortzuführen. 2.1. Zu den im Beschwerdeverfahren primär umstrittenen administrativen Spesen erwog die Vorinstanz, der Versicherungsantrag stelle in Verbindung mit der Police für die darin bezifferten Beträge einen provisorischen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG dar. Für die administrativen Spesen habe die Gesuchstellerin jedoch weder ausgeführt, worauf sich der verlangte Betrag genau stütze, noch habe sie für diesen Betrag einen Rechtsöffnungstitel eingereicht (Urk. 17 S. 2 f. E. 2.3. ff.). 2.2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip, das heisst die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung

des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid leidet (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2.A. 2013, N 15 zu Art. 321 ZPO; Sterchi, BE-Kommentar, N 17 ff. zu Art. 321 ZPO). Was nicht gerügt wird, hat grundsätzlich Bestand. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art.

- 4 - 326 Abs. 1 ZPO). Die neu eingereichten Beweismittel können daher zum Vorherrin nicht mehr berücksichtigt werden (Urk. 19/2-4). 2.3. Die Gesuchstellerin rügt in ihrer Beschwerde, entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen habe sie im Rechtsöffnungsbegehren dargelegt, dass sich der Betrag für administrative Spesen aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatz-Krankenversicherung gemäss VVG (nachfolgend AVB VVG) ergebe. Der Gesuchsgegner habe mit seiner Unterschrift im Aufnahmegesuch vom 27. November 2011 den Erhalt und die Kenntnisnahme der AVB VVG bestätigt. Diese AVB seien als Vertragsbestandteil in den vom Beschwerdegegner unterzeichneten VVG Versicherungsantrag vom 27. November 2011 in Verbindung mit der Versicherungspolice einbezogen worden und erfüllten die Voraussetzungen einer Schuldanererkennung (Urk. 16 S. 3 f. Ziff. 2 f.). 2.4.1. Eine als provisorischer Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG taugliche Schuldanererkennung kann sich grundsätzlich aus einer Gesamtheit von Urkunden – vorliegend dem VVG Versicherungsantrag vom 27. November 2011 (Urk. 3/8 Blatt 3 f.) der entsprechenden Police (Urk. 3/10) und den AVB VVG (Urk. 3/2) – ergeben, sofern die notwendigen Elemente darin enthalten sind. Zwischen den entsprechenden Urkunden muss dabei ein offensichtlicher und unzweideutiger Zusammenhang bestehen. Nicht sämtliche Urkunden müssen vom Schuldner unterschrieben sein. Es genügt, wenn die entscheidende Urkunde unterschrieben ist und in dieser klar und unmittelbar auf die weiteren Urkunden verwiesen wird, (Panchaud/Caprez, Die Rechtsöffnung, Zürich 1980, § 3/4 S. 8 Nr. 4 und § 6 S. 12 Nr. 2; BSK SchKG I-Daniel Staehelin, Art. 82 N 15; BGE 132 III 480 E. 4. m.w.H.). 2.4.2. Im VVG Versicherungsantrag ist das Feld, in dem angegeben werden kann, welche Version der AVB VVG gelte, leer (Urk. 3/8 Blatt 4). Der Verweis ist damit nicht im oben ausgeführten Sinn offensichtlich und eindeutig. Zudem bestätigte der Gesuchsgegner im Versicherungsantrag nur den Erhalt der AVB und nahm bloss Kenntnis von den besonderen Versicherungsbedingungen, der minimalen Vertragsdauer, den Kündigungsfristen und den Deckungseinschränkungen gemäss Art. 4.1 der AVB. Ein ausdrückliches Akzept der AVB VVG

- 5 - fehlt jedoch. Im Versicherungsantrag – der einzigen unterschriebenen Urkunde – wurde auch nicht festgehalten, dass die AVB VVG Bestandteil des Vertrags sind (vgl. Urk. 3/8 Blatt 4). Die Geltung der AVB VVG der Gesuchstellerin ist damit durch die Unterschrift des Gesuchsgegners nicht gedeckt. Der Versicherungsantrag VVG, die Police und die AVB VVG bilden daher keinen zusammengesetzten Rechtsöffnungstitel für die streitgegenständlichen administrativen Spesen. Ein anderer Rechtsöffnungstitel für die geltend gemachten administrativen Spesen wird von der Gesuchstellerin nicht genannt und ist auch nicht ersichtlich. Damit erweist sich die vorinstanzliche Erwägung, dass die Gesuchstellerin für die administrativen Spesen keinen Rechtsöffnungstitel eingereicht habe (Urk. 17 S. 3 E. 2.5.), als korrekt. Der Antrag, es sei auch für die administrativen Spesen Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 16 S. 2 Ziff. I. 2. a), ist daher abzuweisen. 2.5. Da die Rüge des Entscheids der Vorinstanz in der Sache unbegründet ist, erweist sich auch die

vorinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen als zutreffend. Der Antrag, diese abzuändern (Urk. 16 S. 2 Ziff. I. 2. b), ist daher ebenfalls abzuweisen. 2.6. Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. 3.1. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 120.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühre ist daher in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 150.– festzusetzen. 3.2. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der unterliegenden Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3.3. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen; dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO), der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.